

II-1201 der Beilagen zu den stographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.3.1968

624/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M ü l l e r , R o b a k und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend einen Vorfall anlässlich einer Wahlkundgebung in Neuberg
im Burgenland am 9.3.1968.

-.--.-.

Durch zahlreiche Zeugen wurde den gefertigten Abgeordneten
folgender Vorfall bekannt:

Am 9.3. fand in Neuberg, Bezirk Güssing im Burgenland, eine
ÖVP-Wahlversammlung statt, an welcher der Landesrat der burgenländischen
Landesregierung Hans Tinhof teilnahm. Bei seinem Eintreffen wurde Landes-
rat Tinhof zweimal von dem Postankommandanten, Gend.Rev.Insp.Alfred Pieber
gegrüßt, jedoch antwortete der ÖVP-Mandatar nicht. Kurze Zeit darauf
begab sich Landesrat Tinhof zu Rev.Insp.Pieber und stellte diesen vor allen
Anwesenden mit den Worten: " Wenn der Prophet nicht zum Berg kommt, kommt
der Berg zum Propheten!" bloß, weil ihm vermutlich der Postenkommandant
keine Meldung erstattet hat. Rev.Insp.Pieber stellte sich dann vor, und
nachdem ihn Landesrat Tinhof begrüßt hatte, entfernte sich dieser.

Auf Grund dieses Vorfalles stellen die gefertigten Abgeordneten
nachstehende

A n f r a g e n :

- 1) Wie lautet die Dienstinstruktion über die Meldepflicht von
Exekutivbeamten bei Mitgliedern der Bundes- bzw. Landesregierung?
- 2) Hat Gend.Rev.Insp.Pieber diesen Instruktionen entsprechend
gehandelt?
- 3) Wenn ja: Sind Sie bereit, Landesrat Tinhof über den Inhalt
dieser Dienstinstruktion aufzuklären und den Gendarmeriebeamten vor der
ungerechtfertigten Bloßstellung in der Öffentlichkeit zu schützen?

-.--.-.